

Bereich: Ordnungswesen
Az: 32
Datum: 27.08.2003

2003/222
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Jugendhilfeausschuss		
Betriebsausschuss 1	24.09.2003	
Betriebsausschuss 3	24.09.2003	

Betreff

Verkehrssicherungsmaßnahmen im Bereich von Kinderspielplätzen

Finanzielle Auswirkungen ☐ keine haushaltsmäßige Berührung ☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt	Haushaltsstelle(n): Gesamtkosten der Maßnahme: ggf. Höhe des Zuschusses % =
---	--

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss sowie die Betriebsausschüsse 1 und 3 nehmen den Bericht der Verwaltung über notwendige Verkehrssicherungsmaßnahmen im Bereich von Kinderspielplätzen zur Kenntnis.

Der Betriebsausschuss 1 beauftragt die Verwaltung, die vorgesehenen Beschilderungsmaßnahmen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel kurzfristig umzusetzen.

Eckhardt

Dobrindt

Glöß

Sachverhalt

Der Betriebsausschuss 3 hat die Verwaltung in seiner Sitzung am 2.10.2002 beauftragt, die Verkehrssicherheit vor Spielplätzen zu überprüfen. Dazu sollte das Kinder- und Jugendparlament und der Jugendhilfeausschuss in die Beratung mit einbezogen werden.

Die Kriterien für die Überprüfung haben sich eng an den Erlass zur Schulwegsicherung des Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr vom 19. Juli 1989, der auch als Leitfaden für die Schulwegsicherung dient, angelehnt. Zu berücksichtigen war jedoch, dass es an Spielplätzen nicht wie an Schulen und Kindergärten stoßweisen Abhol- und Bringsituationen kommt. Die dort üblichen absoluten Haltverbotsbereiche sind demzufolge vor den Kinderspielplätzen nicht in jedem Fall erforderlich. An einigen Plätzen kann man jedoch nicht auf eingeschränkte Haltverbote verzichten, um die Sichtbeziehungen zwischen Autofahrern und Kindern zu verbessern. Weiter zu berücksichtigen war die unmittelbare Umgebung des Spielplatzes (stark befahrene Straße o.ä.).

Nachdem der Bereich Ordnungswesen bereits im Frühjahr alle Spielplätze überprüft hatte, wurden in Zusammenarbeit mit den „Spielplatzforschern“ des Kinder- und Jugendparlaments am 10. und 11. Mai 2003 nochmals die Spielplätze in Bezug auf die örtliche Verkehrssituation hin überprüft. Dabei fiel auf, dass der größte Teil der Spielplätze sicher eingebettet in verkehrsberuhigten Bereichen, Grünflächen, Waldstücken oder auch Tempo-30-Zonen liegt. Straßenverkehrliche Maßnahmen sind dort aufgrund der Lage gar nicht möglich oder auch nicht erforderlich. Interessant bei der Überprüfung war, dass sich die vorher gesammelten Eindrücke des Bereiches Ordnungswesen mit den Ergebnissen der Kinder durchaus gedeckt haben.

Bei insgesamt 50 Spielplätzen im Stadtgebiet wurde in dieser Vorlage darauf verzichtet, alle Spielplätze einzeln aufzuführen. Im folgenden sind stattdessen nur die Spielplätze aufgeführt, an denen straßenverkehrliche Maßnahmen oder andere der Sicherheit der Kinder dienende Maßnahmen erforderlich sind.

Spielplatz an der Kreuzstraße

Der Spielplatz befindet sich innerhalb einer 30er Zone, allerdings ist die Kreuzstraße stark befahren. Im Bereich des Spielplatzzuganges werden aufgrund der schlechten Sicht eingeschränkte Haltverbote aufgestellt.

Spielplatz an der Hannemannstraße

Ebenfalls innerhalb einer 30er Zone ist der Spielplatz sehr ungünstig im Bereich zur Einmündung Wartburgstraße gelegen. Im Zugangsbereich wird häufig sogar auf dem Gehweg geparkt. Dadurch ist die Sicht stark eingeschränkt. Auf einer Länge von ca. 20 Metern wird ein Haltverbotsbereich eingerichtet.

Spielplatz an der Königsberger Straße

Der gesamte Spielplatzbereich wird von regelmäßig parkenden Autos verdeckt. Auch dort werden auf einer Länge von ca. 20 –25 Metern Haltverbote aufgestellt.

Spielplatz an der Vinckestraße

Der Spielplatz befindet sich innerhalb eines Rondells. Zur Sicherheit der Kinder wurden dort bereits 30er Schilder und das Verkehrszeichen „Kinder“ aufgestellt. Im Eingangsbereich zum Spielplatz gegenüber der Fa. Blumen Bartels sind jedoch Haltverbotsschilder auf einer Länge von 30 Meter erforderlich, um die Sichtverhältnisse zu verbessern.

Spielplatz an der Lerchenstraße

Ebenfalls innerhalb eines Rondells liegt der Spielplatz Lerchenstraße. Nach den Ermittlungen der Spielplatzforscher des Kinder- und Jugendparlaments soll dort häufig zu schnell gefahren werden. Der Bereich Ordnungswesen wird daher kurzfristig die tatsächlich gefahrenen Geschwindigkeiten über einen Zeitraum von 24 Stunden mit dem Verkehrsdatenerfassungsgerät ermitteln und gegebenenfalls einen weiteren Geschwindigkeitsmesspunkt einrichten.

Spielplatz an der Gerther Straße

An der Ecke Gerther Straße/ Lindenstraße befindet sich der Zugangsbereich zum Spielplatz, der täglich von parkenden Fahrzeugen, die zudem den Einmündungsbereich zur Gerther Straße stark verengen, verdeckt wird. Dort ist es erforderlich, Haltverbote aufzustellen.

Spielplatz Tappenhof

Der Spielplatz liegt im Sackgassenbereich des Tappenhofes. Dort wird von Anwohnern auf gesamter Länge auf der Grünfläche vor dem Spielplatz geparkt. Es ist notwendig, dort durch geeignete Maßnahmen (Zaun, Poller, o. ä.) auf der Grünfläche das Parken zu unterbinden.

Spielplatz an der Westhofenstraße

Inmitten einer 30er Zone befindet sich in einem Kurvenbereich der Spielplatz an der Westhofenstraße. Dort wird häufig teils auf dem Gehweg und teils auf der Fahrbahn geparkt. Vor dem Eingangsbereich werden daher auf einer Länge von 30 Metern Haltverbote aufgestellt.

Spielplatz an der Hedwig-Kiesekamp-Straße

Unmittelbar an der Kreuzung Hedwig-Kiesekamp-Straße/ Am Friedhof/ In der Stühe liegt der Spielplatz in einer 30er Zone. Parkende Fahrzeuge verhindern dort die Sicht. Auch dort werden auf einer Länge von ca. 30 Metern Haltverbote aufgestellt.

Anlage 1 - Finanzielle Auswirkungen -

Vorlage zum Tagesordnungspunkt

I. Investitionskosten:

Gesamtkosten der Maßnahme:	420,00 €
- Einnahmen von Dritten:	€
= Städtischer Eigenanteil:	420,00 €

Die benötigten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung:

JA ☒ Haushaltsstelle: 1 63000 520000
NEIN ☐ Siehe Erläuterungen

Erläuterungen:

II. Folgekosten:

	einmalig	jährlich	bis zum Ende des HSK
Personalkosten	€	€	€
Sachkosten	€	€	€
Erlöse	€	€	€
Mindereinnahmen	€	€	€
Summe	€	€	€

III. Es handelt sich um eine Maßnahme, die unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 81 GO NRW notwendig und unabweisbar sind.

IV. Die Finanzierung ist im Rahmen des Bereichs-Budgets

im laufenden Jahr

☒ gesichert
☐ nicht gesichert

im Finanzplanungszeitraum

☐ gesichert
☐ nicht gesichert